

Arbeitsanreize nicht systematisch reduzieren Bürgergeld-Entwurf stellt „Fördern und Fordern“ infrage

Abkehr vom Erfolgsprinzip „Fördern und Fordern“

Das SGB II fußt auf dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ und sieht demnach eine Mitwirkung der Betroffenen vor, verlangt von ihnen Eigenbemühungen und erhöht damit ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird in den Jobcentern seit Jahren eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert, nicht zuletzt durch intensives Profiling und eine gute leistungsrechtliche Beratung. Der niedrige Anteil von Pflichtverletzungen belegt dies.

Der Gesetzentwurf zum Bürgergeld schlägt mit der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Leistungsminderung sowie einer zweijährigen Karenzzeit für Wohnen und Vermögen nun einen gegenläufigen Weg ein und führt die Komponente des „Forderns“ fast vollständig zurück. Das kritisieren wir mit allem Nachdruck.

Entgegen der Zielsetzung des Entwurfs, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, nähert sich das SGB II damit einem bedingungslosen Grundeinkommen. Arbeitsanreize werden systematisch reduziert.

Aufnahmefähiger Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt ist derzeit äußerst aufnahmefähig und bietet gute Bedingungen, im Wege einer konsequenten und wirkungsvollen Integrationspolitik viele Menschen in Arbeit zu bringen und sie unabhängig zu machen von staatlichen Transferleistungen.

Die Zahl der offenen Stellen in Deutschland befindet sich auf einem Rekordhoch: Im zweiten Quartal dieses Jahres waren bundesweit 1,93 Mio. Stellen unbesetzt. Setzt sich der Trend fort, dürfte es noch in diesem Jahr mehr offene Stellen als Arbeitslose geben. Es kommt daher neben der Qualifikation entscheidend auf die individuelle Motivation der Einzelnen an. Diese Motivation wird durch den vorliegenden Entwurf aber nicht gestärkt, sondern sogar geschwächt.

Es ist davon auszugehen, dass die vom Gesetzentwurf erhoffte Anreizwirkung der Karenzzeiten, die sozialen Sicherungssysteme nach spätestens zwei Jahren zu verlassen, nicht eintritt. Viel eher ist zu erwarten, dass die Zahl der Leistungsberechtigten durch das Bürgergeld deutlich steigen wird.

Keine gesellschaftliche Akzeptanz

Um die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten und zu stärken, bedarf es nach Überzeugung des Deutschen Landkreistages nach wie vor eines starken „Forderns“, nicht hingegen der Freistellung hoher Vermögen und jedweder Wohnungen und Häuser während der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs. Dies gebietet auch die gesellschaftliche Akzeptanz bei denjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

Die geplanten Regelungen zur Freistellung von Vermögensgegenständen und Wohnflächen sprengen den Rahmen einer steuerfinanzierten Existenzsicherung: Eine vierköpfige Beispielfamilie könnte nicht nur auf abbezahlten 140 qm Wohnfläche – auch über die Karenzzeit hinaus – leben, sondern dürfte auch ein Vermögen in Höhe von 150.000 € haben, ohne dieses in den ersten zwei

Jahren des Leistungsbezuges für den eigenen Lebensunterhalt einsetzen zu müssen. Dabei soll die Vermögensfreistellung für selbst bewohntes Eigentum nach dem Entwurf sogar unabhängig von der Personenzahl gelten, so dass auch ein Alleinstehender ohne Kinder ein 140 qm großes Haus in guter Wohnlage mit hohem Marktwert nicht zur eigenen Unterhaltssicherung einsetzen müsste. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren und mittleren Einkommensbereichen, die mit ihren Steuern zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, schwerlich erklären.

Verschenkte Zeit im Eingliederungsprozess

Auch der beabsichtigte Kooperationsplan begegnet Bedenken, da die vereinbarte Aufnahme einer Qualifizierungsmaßnahme oder einer Arbeit nicht sofort rechtsverbindlich festgelegt werden und erst nach mangelnden Bemühungen des Leistungsberechtigten verbindlich eingefordert werden kann. Gerade die erste Zeit des Leistungsbezugs ist entscheidend, da bei einer neu eingetretenen Notlage bzw. einer kurzen Zeit des Leistungsbezugs die starke Bereitschaft und Motivation bestehen, möglichst schnell aus dem Leistungsbezug auszuscheiden. Je länger der Leistungsbezug andauert, desto eher besteht die Gefahr, dass sich die Situation verstetigt. Ohne Verbindlichkeit geht in der Vertrauenszeit wertvolle Zeit verloren. Die Vertrauenszeit ist somit kontraproduktiv verschenkte Zeit im Eingliederungsprozess.

Auch soll nach dem Entwurf die Vertrauenszeit immer wieder neu in Gang gesetzt werden, wenn sich die Betroffenen drei Monate lang kooperativ verhalten haben. Die Folge wäre ein für die Jobcenter sehr aufwändiges Verfahren, bei dem sich Vertrauenszeit und Nicht-Vertrauenszeit im Extremfall lange Zeit abwechseln. Dieser Drehtüreffekt würde nicht nur erhebliche Ressourcen binden und zu einem Aufbau von komplexen Abläufen in den Jobcentern beitragen, sondern auch ein diffuses Signal an die Leistungsberechtigten senden.

Außerdem ist zu erwarten, dass die geplante Regelung zur Vertrauenszeit nicht zu mehr

Akzeptanz, sondern im Gegenteil zu neuen Streitigkeiten führen wird, weil die wiederholten Vertrauenszeiträume und erneuten Pflichtverletzungen dokumentiert und immer wieder erneut berücksichtigt werden müssen. Die Transparenz, zu welchem Zeitpunkt eine Leistungsminderung dann tatsächlich eintritt, ist in der Praxis kaum mehr gegeben, zumal im Falle einer Minderung dann nicht nur streitig sein wird, ob die Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund erfolgte, sondern auch, ob die Vertrauenszeit tatsächlich schon beendet war.

Kritisch zu sehen ist auch das geplante zusätzliche Schlichtungsverfahren. Dies wird erfahrungsgemäß gerade bei wenig motivierten Leistungsberechtigten nicht zielführend und zudem zeitaufwändig sein.

...aber auch Licht

Diese einer raschen und nachhaltigen Arbeitsintegration abträglichen Änderungen werden durch mehrere positive Ansätze im Gesetzentwurf wie die Entfristung von § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt), den Wegfall des Vermittlungsvorranges oder verbesserte Anreize im Bereich der Weiterbildung nicht aufgewogen. Gleichwohl sind diese Änderungen für sich genommen wichtig und zu begrüßen.

Gleiches gilt für die vom Deutschen Landkreistag lange geforderte Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze sowie den fachlich richtigen Verzicht auf (härtere) Sonderregelungen bei Pflichtverletzungen von Personen, die jünger als 25 Jahre sind.

Berlin, 29.8.2022